

Berufsordnung der Landestierärztekammer Brandenburg

Vom 20. März 2009

Die Kammerversammlung der Landestierärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 20. März 2009 aufgrund des § 21 Abs. 1 Nr. 4 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126) folgende Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg Az.: 32-0510/9+3 vom 10. Juni 2009 genehmigt worden ist.

(Letzte Änderung durch Beschluss der Kammerversammlung am 4. November 2009.)

Inhaltsübersicht

I. Geltungsbereich

§ 1: Geltungsbereich

II. Aufgaben und Pflichten des Tierarztes

- § 2: Grundsatz
- § 3: Zusammenarbeit mit der Landestierärztekammer Brandenburg
- § 4: Schweigepflicht
- § 5: Aufzeichnungspflicht
- § 6: Fortbildungspflicht
- § 7: Mitwirkungspflicht bei der Bekämpfung von Missständen
- § 8: Verhalten gegenüber Berufskollegen
- § 9: Notfall- und Bereitschaftsdienst

III. Tierarzt und Öffentlichkeit

- § 10: Werbung
- § 11: Zeugnisse und Gutachten
- § 12: Begutachtung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln
- § 13: Ausbildung und Prüfung durch Tierärzte
- § 14: Tierärztliches Honorar

IV. Die Praxis des Tierarztes

- § 15: Niederlassung
- § 16: Praxiskennzeichnung
- § 17: Anzeigen
- § 18: Eintragungen in Verzeichnisse
- § 19: Ausübung der tierärztlichen Praxis
- § 20: Angestellte Tierärzte
- § 21: Verordnung von Arzneimitteln
- § 22: Tierarzt und Nichttierarzt
- § 23: Behandlung von Patienten anderer Tierärzte
- § 24: Hinzuziehen eines weiteren Tierarztes
- § 25: Gegenseitige Vertretung
- § 26: Einstellen von Assistenten und Praxisvertretern
- § 27: Weiterführung einer Praxis
- § 28: Übergabe und Übernahme einer Praxis
- § 29: Gemeinschaftspraxis
- § 30: Gruppenpraxis/Praxisgemeinschaft

- § 31: Tierärztliche Klinik
- § 32: Tierärztliche Hausapotheke
- § 33: Berufshaftpflichtversicherung

V. Schlussbestimmungen

- § 34: Verletzung von Berufspflichten
- § 35: In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Die Berufsordnung gilt für alle Personen, die nach den §§ 2 und 3 der Bundestierärzteordnung (in der geltenden Fassung) berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Tierarzt“ oder „Tierärztin“ zu führen und im Land Brandenburg den tierärztlichen Beruf auszuüben (im Folgenden „Tierarzt“). Ausübung des tierärztlichen Berufes ist jede Tätigkeit, bei der die während eines abgeschlossenen veterinärmedizinischen Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten verwendet werden; dabei muss es sich nicht zwingend um eine Erwerbstätigkeit handeln.

II. Aufgaben und Pflichten des Tierarztes

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Tierarzt übernimmt mit der Wahrnehmung seiner im § 1 der Bundestierärzteordnung aufgeführten Aufgaben eine besondere Verantwortung und Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit. Er dient dem Allgemeinwohl, insbesondere auch der menschlichen Gesundheit, und ist in besonderem Maße dem Tierschutz verpflichtet.
- (2) Jeder Tierarzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm im Zusammenhang mit seinem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Er hat die jeweils geltenden Rechts- und Berufsstandesvorschriften zu befolgen, im Interesse des Allgemeinwohls zu handeln und das Ansehen des Berufsstandes sowie die Kollegialität der Tierärzte untereinander zu wahren.
- (3) Der Beruf des Tierarztes ist seiner Natur nach ein freier Beruf. Er ist kein Gewerbe.

§ 3 Zusammenarbeit mit der Landestierärztekammer Brandenburg

- (1) Der Tierarzt ist verpflichtet, bei einer Berufsausübung im Land Brandenburg den Beginn und die Art seiner tierärztlichen Tätigkeit bei der Tierärztekammer des Landes Brandenburg (im Folgenden „Kammer“) anzumelden. Eine Anmeldung ist ebenfalls vorzunehmen, wenn der Tierarzt den Beruf nicht ausübt, aber seinen Wohnsitz im Land Brandenburg hat. Änderungen in der Art der Berufsausübung sowie jeder Praxis- und Wohnungswechsel sind der Kammer unverzüglich mitzuteilen. Beschäftigt ein Tierarzt einen anderen Tierarzt in unselbständiger Stellung, so hat er diesen auf die Meldepflicht hinzuweisen.

- (2) Vorhaben im Sinne des § 27 Abs. 1 bis 3 und § 31 Abs. 2, die der Zustimmung der Kammer bedürfen, sind dieser rechtzeitig unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Mitteilungen im Sinne des § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 2, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 1, § 28, § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 2 haben unverzüglich nach Eintritt des Anlass gebenden Ereignisses zu erfolgen.
- (3) Der Tierarzt hat die berufsfördernden Bestrebungen und Einrichtungen der Kammer zu unterstützen. Anfragen der Kammer sind in angemessener Frist und Form zu beantworten.
- (4) Der Tierarzt soll sich zur Wahrung der beruflichen Belange und im eigenen Interesse vor dem Abschluss von Verträgen - mit Ausnahme von öffentlich-rechtlichen Anstellungsverträgen - von der Kammer beraten lassen. Dies gilt insbesondere für die Übernahme oder Abgabe einer Praxis sowie die Eröffnung oder Auflösung einer gemeinsamen Praxis (§§ 28, 29, 30).

§ 4 Schweigepflicht

- (1) Der Tierarzt hat die ihm nach § 203 des Strafgesetzbuches obliegende Schweigepflicht zu beachten. Unberührt bleibt die Wahrnehmung von gesetzlich vorgeschriebenen Melde-, Anzeige- und Zeugnispflichten sowie die Offenbarungsbefugnis zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes. In Zweifelsfällen kann sich der Tierarzt von der Kammer beraten lassen.
- (2) Der Tierarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pflichten nach Abs. 1 auch von seinen Mitarbeitern eingehalten werden.

§ 5 Aufzeichnungspflicht

Der Tierarzt hat über die in Ausübung seines Berufes gemachten Feststellungen und getroffenen Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen und diese mindestens fünf Jahre aufzubewahren; diese Frist gilt auch für technische Dokumentationen.

§ 6 Fortbildungspflicht, Qualitätssicherung

- (1) Jeder Tierarzt ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich über die für seine Berufsausübung geltenden maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften des Berufsstandes zu unterrichten. Er hat sich nachweislich mindestens 14 Stunden im Jahr beruflich fortzubilden. Darüber hinaus haben Tierärzte mit Zusatzbezeichnung vier, Fachtierärzte sieben und zur Weiterbildung ermächtigte Tierärzte zwölf Fortbildungsstunden im jeweiligen Gebiet, Schwerpunkt oder Bereich im Jahr nachzuweisen. Anrechenbar sind nur Fortbildungsveranstaltungen, die von der Akademie für tierärztliche Fortbildung oder von der Landestierärztekammer anerkannt sind. Kaufmännisch betriebswirtschaftliche Fortbildung oder Fortbildung, die nicht Präsenzfortbildung ist, kann jeweils mit maximal 25 Prozent der gesamten Pflichtfortbildungszeit anerkannt werden. Auf Verlangen der Landestierärztekammer muss der Tierarzt nachweisen können, dass er der Fortbildungspflicht nachgekommen ist.
- (2) Jeder Tierarzt ist verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung der Qualität seiner Berufsausübung zu ergreifen. Er soll sich dabei des Kodex „Gute veterinärmedizinische Praxis“ oder anderer Methoden bedienen, die von der Landestierärztekammer anerkannt sind.

§ 7

Mitwirkung bei der Bekämpfung von Missständen

- (1) Der Tierarzt hat bei der Bekämpfung von Missständen bei der tierärztlichen Berufsausübung mitzuwirken. Verstöße sind der Kammer mitzuteilen.
- (2) Der Tierarzt hat Arzneimittelnebenwirkungen bzw. -mängel sowie Verstöße gegen das Arzneimittelrecht, die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt werden, den rechtlich zuständigen Behörden mitzuteilen. Außerdem ist die Geschäftsstelle der Kammer zu informieren.

§ 8

Verhalten gegenüber Berufskollegen

- (1) Der Tierarzt hat seinen Berufskollegen Rücksicht entgegenzubringen und Achtung zu erweisen. Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen und Können eines anderen Tierarztes sind standeswidrig. Dies gilt auch für das Verhalten zwischen vorgesetzten und nachgeordneten Tierärzten.
- (2) Kein Tierarzt darf einen Berufskollegen bei seiner Berufsausübung behindern oder schädigen oder versuchen, ihm in unlauterer Weise Patienten abzuwerben.
- (3) Beamtete und angestellte Tierärzte von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie bei der Pharmaindustrie, bei Tiergesundheitsdiensten, Versicherungsgesellschaften, Zuchtverbänden oder ähnlichen Institutionen angestellte Tierärzte haben sich bei ihrem Einsatz in Tierbeständen und bei Tierhaltern grundsätzlich auf die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben zu beschränken. Sie dürfen die Halter der von allern behandelten Tiere nicht dahingehend beeinflussen, dass diese ihnen oder anderen Tierärzten auch sonstige tierärztliche Tätigkeiten übertragen.
- (4) Tierärzte, die in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben oder aus anderen dringenden Gründen kurzzeitig in Tierbeständen tätig werden, die sonst ein anderer Tierarzt regelmäßig betreut (Hof- bzw. Haustierarzt), haben diesen Tierarzt auf der Grundlage kollegialer Zusammenarbeit in geeigneter Weise über durchgeführte Maßnahmen sowie besondere Feststellungen zu informieren.

§ 9

Notfall- und Bereitschaftsdienst

Jede Praxis hat am Notfall- und Bereitschaftsdienst teilzunehmen. Die Verpflichtung, an diesen Diensten teilzunehmen, bezieht sich auf den Bereich der eigenen und der benachbarten Praxen. Näheres regelt die Notfall- und Bereitschaftsdienstordnung in der geltenden Fassung.

III. Tierarzt und Öffentlichkeit

§ 10

Werbung

- (1) Der Tierarzt wirbt durch seine Leistung und durch sachliche Informationen über seine Tätigkeit.

- (2) Dem Tierarzt ist berufswidrige Werbung für sich oder für andere Tierärzte untersagt. Berufswidrige Werbung ist insbesondere
1. wahrheitswidrige, irreführende, unsachliche und übermäßig anpreisende Werbung,
 2. zu veranlassen oder zu dulden, dass Berichte oder Bildberichte mit Anpreisungen für die eigene tierärztliche Tätigkeit, die über eine sachliche Information hinausgehen, veröffentlicht werden,
 3. eine vergleichende und/oder Preis-/Leistungswerbung,
 4. zum Zwecke der Werbung Krankengeschichten oder Operations- und Behandlungsmethoden in anderen als fachwissenschaftlichen Schriften oder in Vorträgen vor Nichtfachkreisen bekannt zu geben,
 5. unaufgefordert tierärztliche Behandlungen oder Leistungen anzubieten,
 6. wahrheitswidrige, unsachliche Danksagungen zu veranlassen oder zu dulden.
- (3) Der Tierarzt darf eine berufswidrige Werbung durch Dritte weder veranlassen noch dulden.
- (4) Berufswidrig ist nicht:
1. Werbung von Tierärzten bei Tierärzten,
 2. Werbung, die über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet ist,
 3. die fachliche Information der eigenen Klientel in Wort und Schrift.
- (5) Behandlungs-, Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkte sowie Informationen über Spezialisierungen und dergleichen dürfen nur öffentlich genannt werden bei nachgewiesener Qualifikation.

§ 11 Zeugnisse und Gutachten

Tierärztliche Zeugnisse und Gutachten sind der Wahrheit entsprechend sachlich, sorgfältig, unparteiisch und formgerecht auszustellen. Der Zweck des Schriftstückes, der Empfänger und das Datum sind anzugeben. Das Ausstellen von tierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen setzt voraus, dass die Tiere oder der Tierbestand kurz zuvor nach den Regeln der tierärztlichen Wissenschaft und Erkenntnissen der tierärztlichen Praxis in angemessenem Umfang untersucht worden sind. Zeugnisse und Gutachten in eigener Angelegenheit dürfen nicht erstellt werden.

§ 12 Begutachtung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln

- (1) Dem Tierarzt ist es nicht gestattet, zum Zwecke der Werbung beim Laien über Arznei-, Heil- und Hilfsmittel bzw. Waren jeglicher Art Vorträge zu halten sowie Gutachten oder Zeugnisse auszustellen. Der Tierarzt hat eine solche Verwendung seiner Gutachten und Zeugnisse dem Empfänger ausdrücklich zu untersagen.

- (2) Dem Tierarzt ist es verboten, seinen Namen in Verbindung mit einer tierärztlichen Berufsbezeichnung in unlauterer Weise für gewerbliche Zwecke, z. B. für einen Firmentitel oder zur Bezeichnung eines Mittels, herzugeben.

§ 13

Ausbildung und Prüfung durch Tierärzte

Der Tierarzt hat bei der Ausbildung und Prüfung von Personen, die in der Tiergesundheitspflege und der tierärztlichen Hilfeleistung tätig werden, die für die Berufsausbildung bestehenden Vorschriften zu beachten.

§ 14

Tierärztliches Honorar

- (1) Die Höhe der Honorarforderung richtet sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte in der jeweils geltenden Fassung. Es ist grundsätzlich unzulässig, Gebühren oberhalb des Dreifachsatzes und unterhalb des Einfachsatzes des Gebührenverzeichnisses zu vereinbaren oder zu fordern.
- (2) Das Überschreiten des Dreifachen oder eine Unterschreitung des Einfachen der Gebührensätze ist im begründeten Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung vor Erbringung der Leistung zulässig. Dabei dürfen vorgefertigte Schriftstücke nicht verwendet werden.
- (3) Zulässig ist es, insbesondere in folgenden Fällen, ganz oder teilweise von einer Honorarforderung abzusehen:
1. bei Kollegen und Angehörigen,
 2. bei Tierhaltern, bei denen es aus sozialen und humanitären Gründen zwingend wird.

Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unzulässig.

IV. Die Praxis des Tierarztes

§ 15

Niederlassung

- (1) Die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis ist an die Niederlassung gebunden. Niederlassung ist die Begründung einer selbständigen, freiberuflichen, tierärztlichen Tätigkeit an einem bestimmten Ort, der mit den notwendigen räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen ausgestattet ist (Praxissitz). Der niedergelassene Tierarzt führt die Bezeichnung „praktischer Tierarzt“/„praktische Tierärztin“ und/oder gegebenenfalls die Fachtierarztbezeichnung. Die Niederlassung ist durch ein Praxisschild am Praxissitz zu kennzeichnen.
- (2) Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede entsprechende Änderung sind der Kammer mitzuteilen. Vor der Niederlassung sollte sich der Tierarzt von der Kammer beraten lassen. Von der Kammer erlassene Richtlinien über die Einrichtung und Ausstattung der tierärztlichen Praxis sollen beachtet werden.

- (3) Tierärztinnen und Tierärzte können neben dem Ort ihrer Niederlassung (Praxisstelle) an weiteren Standorten eine Praxis betreiben, wenn mindestens eine Tierärztin oder ein Tierarzt dort hauptberuflich tätig ist. Diese Praxisstellen sind der Tierärztekammer anzuzeigen und zur Teilnahme am Notfalldienst verpflichtet. Die Tierärztekammer kann in anderen Fällen auf Antrag Ausnahmen von Satz 1 zulassen, so insbesondere zur Förderung des Zusammenschlusses bestehender Praxen oder zur Einrichtung von Praxisnebenstellen.
- (4) Die für niedergelassene Tierärzte geltenden Vorschriften gelten für angestellte und beamtete Tierärzte, die nebenberuflich als praktische Tierärzte tätig sind. Sie sind zur Niederlassung verpflichtet.

§ 16 Praxiskennzeichnung

- (1) Ein Praxisschild und Praxislogo dürfen nur von niedergelassenen Tierärzten angebracht werden.
- (2) Das Praxisschild darf nicht in aufdringlicher Form gestaltet oder angebracht sein. Es kann beleuchtet sein.
- (3) Das Praxisschild sollte folgende Angaben enthalten:
 1. den Namen des Praxisinhabers,
 2. die akademischen Grade,
 3. die Berufsbezeichnung „praktischer Tierarzt/praktische Tierärztin“, ggf. mit Zusätzen
 4. die Gebiets-, Schwerpunkt - und Zusatzbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung, wenn der Tierarzt darin tätig ist,
 5. die Sprechstundenzeiten, ggf. mit Angaben über eine Beschränkung auf bestimmte Tierarten,
 6. die Fernsprechnummer,
 7. die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ entsprechend den Richtlinien für den Betrieb einer „Tierärztlichen Klinik“ (§ 31),
 8. die Bezeichnung Gemeinschaftspraxis bzw. Gruppenpraxis/Praxisgemeinschaft,
 9. die Anschrift der Privatwohnung, falls diese nicht mit der Praxis verbunden ist.
- (4) Die Bezeichnung Fachtierarzt darf nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden. Für weitere Bezeichnungen gilt § 10 Abs. 5 entsprechend. Bei einer Gemeinschaftspraxis ist die Beschriftung für die Praxispartner sinngemäß anzubringen.
- (5) Die Praxis kann ferner gekennzeichnet werden durch das in der Anlage 1 beschriebene Praxisemblem (Logo) in den dort angegebenen Maßen und Farben als beleuchtetes Aussteck- oder Wandtransparent.
- (6) Das Verlegen der Praxis kann durch ein Hinweisschild an der früheren Praxisstelle ein Jahr lang kenntlich gemacht werden.

- (7) Schilder an der Privatwohnung, soweit diese sich außerhalb der Praxisstelle befindet, haben den bei Privatwohnungen üblichen Schildern zu entsprechen. Ein Hinweis auf die Praxisstelle ist zulässig.
- (8) Für die Beschriftung von Briefköpfen, Rezeptvordrucken, Stempeln und dergleichen sowie für die Eintragung in amtlichen und halbamtlichen Verzeichnissen gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 17 Anzeigen

Für die Gestaltung von Anzeigen gelten die §§ 10, 16 entsprechend.

§ 18 Eintragungen in Verzeichnisse

Für die Darstellung von Tierarztpraxen und „Tierärztlichen Kliniken“ in öffentlich abrufbaren EDV-Kommunikationsnetzen gelten die §§ 10, 16 entsprechend.

§ 19 Ausübung der tierärztlichen Praxis

- (1) Der Tierarzt übt seinen Beruf auf Anforderung aus. Das Anbieten oder das Vornehmen tierärztlicher Verrichtungen ohne vorherige Bestellung ist unzulässig, abgesehen von Notfällen und amtlich angeordneten Verrichtungen sowie den durch Betreuungsverträge vereinbarten Tätigkeiten.
- (2) Das Behandeln eines Tierbestandes ohne vorherige Untersuchung ist grundsätzlich unzulässig. Zum Behandeln gehören auch das Verordnen und das Abgeben von Arzneimitteln gemäß der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV, BGBl. I 2006, S. 3455).
- (3) Der niedergelassene Tierarzt ist in der Ausübung seines Berufes grundsätzlich frei. Er kann eine tierärztliche Behandlung ablehnen, soweit er nicht rechtlich dazu verpflichtet ist. Er kann sie insbesondere dann ablehnen, wenn er der Überzeugung ist, dass zwischen ihm und dem Tierbesitzer oder dessen Beauftragten das notwendige Vertrauensverhältnis fehlt. Das gilt nicht für veterinärmedizinische Notfälle im Rahmen der Erstversorgung.

§ 20 Angestellte Tierärzte

Ein nicht niedergelassener Tierarzt, der bei einem Unternehmen, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (ausgenommen Tierarztpraxen und „Tierärztliche Kliniken“), einem Verein oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt ist, darf nur solche Tiere behandeln, die sich in deren unmittelbarer Haltung befinden. Unmittelbare Haltung bedeutet, dass der Arbeitgeber Eigentümer und unmittelbarer Besitzer der Tiere ist.

§ 21 Verordnen von Arzneimitteln

Beim Verordnen, Abgeben und Anwenden von Arzneimitteln sind die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die TÄHAV zu beachten. Vor allem dürfen Arzneimittel nur in der jeweils erforderlichen Menge und mit konkreter Anweisung über Art, Dauer und Zeitpunkt der Anwendung abgegeben werden.

§ 22 Tierarzt und Nichttierarzt

Tierärzte dürfen sich in ihrer fachlichen Tätigkeit nur durch Tierärzte vertreten lassen.

§ 23 Behandlung von Patienten anderer Tierärzte

- (1) Wird der Tierarzt um die Behandlung eines Tieres gebeten, das bereits von einem anderen derzeit nicht erreichbaren Tierarzt behandelt wird, so soll er diesen von den getroffenen Maßnahmen verständigen und ihm die weitere Behandlung überlassen.
- (2) Hat ein Tierarzt Kenntnis davon, dass ein krankes Tier, zu dessen Behandlung er gerufen wird, bereits in der Behandlung eines anderen Tierarztes steht oder muss er dies aus den Umständen annehmen, so sollte er den vorbehandelnden Tierarzt nach der Vorbehandlung befragen.
- (3) Ein Tierarzt, der zur Erledigung eines übernommenen Falles selbst nicht in der Lage ist, hat das Tier im Interesse der Gesundheit des Tieres und zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden einem anderen Tierarzt oder einer „Tierärztlichen Klinik“ zu überweisen. Über erhobene Befunde und über die bisher erfolgte Behandlung soll er informieren. Der weiterbehandelnde Tierarzt hat seine Maßnahmen auf den der Überweisung zugrunde liegenden Fall zu beschränken und nach Abschluss der Behandlung unverzüglich alles den Umständen nach Erforderliche und Zumutbare zu veranlassen, um den Patienten an den überweisenden Tierarzt zurück zu überweisen. Er hat den überweisenden Tierarzt von den im Rahmen seiner Behandlung durchgeführten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.
- (4) Gegen Entgelt oder andere Vorteile dürfen Tierärzte Patienten zur Weiterbehandlung einem anderen Tierarzt nicht zuweisen oder sich zuweisen lassen.

§ 24 Hinzuziehen eines weiteren Tierarztes

- (1) Der Tierarzt darf den von einem anderen Tierarzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.
- (2) Bei Konsilien soll das Ergebnis nach Vereinbarung vorgetragen werden.

§ 25 Gegenseitige Vertretung

- (1) Niedergelassene Tierärzte sollen zur gegenseitigen Vertretung bereit sein.
- (2) Die vertretungsweise übernommene Behandlung von Tieren ist nach Beendigung der Vertretung dem vertretenen Tierarzt zu überlassen.

- (3) Das Wegegeld bei solchen Vertretungen soll von der Praxisstelle des Vertretenen berechnet werden, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 26

Einstellen von Assistenten und Praxisvertretern

- (1) Niedergelassene Tierärzte dürfen als Assistenten oder Vertreter nur Tierärzte einstellen.
- (2) Der niedergelassene Tierarzt hat eine vier Wochen überschreitende Assistenz oder Vertretung der Kammer mitzuteilen. Die Meldepflicht der Assistenten oder des Vertreters nach § 3 Abs. 1 dieser Berufsordnung bleibt davon unberührt.
- (3) Die Einstellung von Assistenten und Vertretern oder anderen tierärztlichen Mitarbeitern muss durch schriftlichen Vertrag vor Tätigkeitsaufnahme erfolgen. Es dürfen keine unlauteren Vertragsbedingungen vereinbart werden, insbesondere ist ein angemessenes Entgelt festzulegen.

§ 27

Weiterführung einer Praxis

- (1) Die Praxis eines verstorbenen Tierarztes kann unter dessen Namen für die Dauer von zwölf Monaten zugunsten seiner/ihrer Witwe/Witwers und/oder seiner/ihrer unterhaltsberechtigten Kinder durch einen Tierarzt weitergeführt werden. Die Weiterführung ist der Kammer durch den die Praxis weiterführenden Tierarzt mitzuteilen. In Sonderfällen kann der Weiterführung der Praxis auf Antrag auch zugunsten anderer Hinterbliebener durch die Kammer zugestimmt werden.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag durch die Kammer verlängert werden.
- (3) Im Falle des Ruhens, der Rücknahme oder des Widerrufs der Approbation ist die Weiterführung der Praxis durch einen anderen Tierarzt nur mit Zustimmung der Kammer zulässig.

§ 28

Übergabe und Übernahme einer Praxis

- (1) Die Übernahme/Übergabe einer tierärztlichen Praxis gegen Entgelt soll durch einen schriftlichen Vertrag erfolgen. Der Vertrag soll vor Abschluss der Kammer zur berufsrechtlichen Überprüfung vorgelegt werden.
- (2) Namen ausgeschiedener Praxisbetreiber können mit deren Einverständnis bis zu einem Jahr nach Ausscheiden in der Praxisbezeichnung weiter geführt werden.

§ 29

Gemeinschaftspraxis

- (1) Die Gemeinschaftspraxis stellt eine Einheit dar. Teil dieser Einheit ist auch eine von den Partnern der Gemeinschaftspraxis aus steuerrechtlichen Gründen betriebene Hausapotheken-Abgabegesellschaft in der Rechtsform der GbR. Die §§ 15 bis 19 gelten entsprechend. Hinsichtlich der Übertragung amtlicher Aufgaben behält jeder Partner die Stellung eines in Einzelpraxis niedergelassenen Tierarztes.

- (2) Der Vertrag zur Gründung einer Gemeinschaftspraxis soll schriftlich abgeschlossen werden und Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Partner, das Verfahren bei der Gewinnermittlung und -verteilung sowie die Änderung oder Auflösung der Gemeinschaftspraxis enthalten.
- (3) Die Eröffnung und die Beendigung einer Gemeinschaftspraxis sind der Kammer unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Tierärzten ist der Betrieb einer Gemeinschaftspraxis - auch in der Rechtsform einer Partnerschaft - nur mit Tierärzten erlaubt.

§ 30

Gruppenpraxis/Praxisgemeinschaft

- (1) Die Gruppenpraxis/Praxisgemeinschaft ist im Innenverhältnis ein Zusammenschluss mehrerer Praxisinhaber zwecks fachlicher Zusammenarbeit, gegenseitiger Vertretung, gemeinsamer Benutzung von Praxiseinrichtungen und Instrumenten, gemeinsamen Einkaufs und/oder gemeinsamer Beschäftigung von tierärztlichen Mitarbeitern und Hilfspersonal. Im Außenverhältnis bleiben die Praxisinhaber rechtlich und wirtschaftlich selbstständig. Die Abrechnung der Behandlungsfälle verbleibt beim jeweils behandelnden Tierarzt, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden. Paragraph 29 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.
- (2) Die Gruppenpraxis/Praxisgemeinschaft darf als solche nur gekennzeichnet werden, wenn Art und Ausmaß der Zusammenarbeit der Partner in einem schriftlichen Vertrag festgelegt sind, der der Kammer zuvor zur Kenntnis gegeben wurde. Auf dem Praxis Schild ist der/sind die jeweils vor Ort tätige(n) Partner an erster Stelle zu führen.

§ 31

Tierärztliche Klinik

- (1) Eine „Tierärztliche Klinik“ darf nur geführt werden, wenn die Kammer festgestellt hat, dass die sich aus den „Richtlinien für die an eine „Tierärztliche Klinik“ zu stellenden Mindestanforderungen“ (Anlage 2) ergebenden Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt nicht für öffentlich-rechtliche Einrichtungen.
- (2) Eine „Tierärztliche Klinik“ muss für die Versorgung von Notfallpatienten ständig dienstbereit gehalten werden.
- (3) Die §§ 15 bis 19 und 29 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 31 a

Tierärztegesellschaft in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts

- (1) Tierärzten ist die Führung einer Einzelpraxis oder Praxis in Gemeinschaft auch in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts erlaubt.
- (2) Voraussetzung zum Betreiben einer Gesellschaft in Form einer juristische Person des Privatrechts ist:
 1. Die Gesellschaft muss verantwortlich von einem Tierarzt geführt werden,
 2. Geschäftsführer müssen mehrheitlich Tierärzte sein,
 3. die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte müssen Tierärzten zustehen,
 4. jeder in der Gesellschaft tätige Tierarzt muss eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

- (3) Sofern der tierärztliche Beruf in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts ausgeübt wird, gelten für die juristische Person die für Tierärzte geltenden Vorschriften entsprechend, sofern nichts anderes gesetzlich bestimmt ist oder sich aus der Natur der Sache ergibt.

§ 32 Tierärztliche Hausapotheke

Hierfür gelten die Bestimmungen der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken -TÄHAV- in der jeweils geltenden Fassung.

§ 33 Berufshaftpflichtversicherung

Der Tierarzt hat sich gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner tierärztlichen Tätigkeit hinreichend zu versichern.

V. Schlussbestimmungen

§ 34 Verletzung von Berufspflichten

Werden über einen Tierarzt Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, so ist nach den gesetzlichen Regelungen des Landes Brandenburg zur Ahndung von Berufspflichtverletzungen und der Bildung einer Berufgerichtsbarkeit zu verfahren.

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Berufsordnung der Landestierärztekammer Brandenburg vom 25. November 1999 (Anlage zum DTBl. 1/2001), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. April 2004 (DTBl. 10/2004 S. 1.090 f.) sowie die Richtlinie über die an eine „Tierärztliche Klinik“ zu stellenden Mindestanforderungen vom 25. Oktober 1993 (DTBl. 12/1993 S. 1052) außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 16 Abs. 5 der Berufsordnung der Landestierärztekammer Brandenburg)



Farbangaben: Außenkontur, V-Kontur, Stab-Kontur, Schlangenkörper und Zunge schwarz
V-Innenfläche, Stab-Innenfläche und Schlangenauge weiß
Kreis-Innenfläche rot, RAL 3020 bzw. HKS 14

Aussteck-Transparent: ca. 50 x 50 x 20 cm

Wandtransparent: ca. 50 x 50 x 15 cm

Anlage 2

(zu § 31 Abs. 1 der Berufsordnung der Landestierärztekammer Brandenburg)

Richtlinie über die an eine „Tierärztliche Klinik“ zu stellenden Mindestanforderungen

§ 1

- (1) Die „Tierärztliche Klinik“ dient der stationären und ambulanten Behandlung von Tieren einschließlich der tierärztlichen Versorgung von Notfallpatienten. Sie ergänzt die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten der tierärztlichen Praxis.
- (2) Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ darf nur geführt werden, wenn die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind und die LTK Brandenburg das auf Antrag überprüft und genehmigt hat. Die „Tierärztliche Klinik“ unterliegt hinsichtlich der berufsrechtlichen Vorschriften denen einer tierärztlichen Praxis.
- (3) Die Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ ist mit dem Zusatz des vorgesehenen Tierartenprofils und/oder der Fachrichtung zu führen.

§ 2

- (1) In der „Tierärztlichen Klinik“ müssen mindestens drei Tierärzte tätig sein, davon zwei hauptberuflich und ganztätig.
- (2) Der Betreiber einer „Tierärztlichen Klinik“ muss grundsätzlich eine entsprechende klinische Gebietsbezeichnung nachweisen und ganztätig für die Klinik tätig sein. Bei Nachweis einer ausreichenden Qualifikation kann die LTK Brandenburg Ausnahmen zulassen.
- (3) Zur tiermedizinischen und pflegerischen Versorgung müssen mindestens drei vollbeschäftigte Hilfskräfte zur Verfügung stehen. Die Hilfskräfte müssen Tiermedizinische Fachangestellte oder Angehörige verwandter Berufe sein. Eine der Tiermedizinischen Fachangestellten kann durch zwei Auszubildende ersetzt werden. Jede Hilfskraft kann durch mehrere Teilzeitkräfte ersetzt werden.
- (4) Ein Tierarzt und entsprechendes Hilfspersonal müssen für den Notfalldienst in der Klinik ständig dienstbereit sein.

§ 3

- (1) Alle Klinikräume müssen entsprechend dem Nutzungszweck so beschaffen sein, dass sie in einem einwandfreien hygienischen Zustand gehalten werden können. Dies gilt insbesondere für die Ausgestaltung der Fußböden, Wände, Decken sowie die Installation von Wasser- und Abwasserleitungen, Beleuchtung, Belüftung und Beheizung.
- (2) Die apparative und technische Ausstattung muss so beschaffen sein, dass sie eine dem jeweiligen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft entsprechende Versorgung ermöglicht.
- (3) Die besonderen Angaben über Zahl und Ausgestaltung der Klinikräume werden

entsprechend der fachtierärztlichen Richtung in den entsprechenden Anhängen getroffen.

§ 4

- (1) Der Antrag auf Zulassung als „Tierärztliche Klinik“ ist an die LTK Brandenburg zu stellen. Das Antragsformular ist von der LTK anzufordern. Im Antrag sind die personellen, räumlichen und technischen Voraussetzungen, einschließlich eines Lageplanes und einer Bauskizze, anzugeben.
- (2) Nach Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt eine Besichtigung der Einrichtung. Die Angaben des Antrages und die Einhaltung der Anforderungen werden dabei überprüft und protokolliert. Hierfür bildet die Landestierärztekammer eine Kommission, die aus zwei Tierärzten besteht, von denen mindestens einer die entsprechende Gebietsbezeichnung besitzt.
- (3) Sind die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt, erteilt die LTK Brandenburg die Zulassung zum Führen der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“.
- (4) Bei geringfügigen Mängeln kann mit Auflagen und Fristen zu ihrer Beseitigung eine bedingte Zulassung zum Führen der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ erteilt werden. Die Beseitigung der Mängel wird vom Antragsteller angezeigt und von der Kommission überprüft. Bei fehlenden Voraussetzungen wird der Antrag auf Zulassung der Bezeichnung einer „Tierärztlichen Klinik“ unter Angabe der Gründe abgelehnt. Nach Beseitigung der Versagungsgründe kann der Antrag erneut gestellt werden.
- (5) Gegen die Entscheidung der LTK Brandenburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der LTK Brandenburg.
- (6) Ist eine Veränderung des Klinikprofils vorgesehen, muss entsprechend dieser Richtlinie ein neuer Antrag gestellt werden.
- (7) Werden die Anforderungen nicht mehr erfüllt, wird die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ durch die LTK Brandenburg entzogen. Die Einhaltung der Anforderungen zum Führen der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“ wird mindestens alle vier Jahre von der Kommission gemäß Absatz 2 überprüft.
- (8) Für die Bearbeitung der Anträge, die Kliniküberprüfung und die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Tierärztlichen Klinik“ werden Gebühren entsprechend der Verwaltungsgebührenordnung der LTK Brandenburg erhoben.

§ 5

- (1) Dieser Richtlinie unterliegen alle Anträge auf Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“, die nach Inkrafttreten der Berufsordnung bei der Landestierärztekammer eingehen.
- (2) Alle bestehenden „Tierärztlichen Kliniken“ müssen bis zum 31.12.2010 den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Anhang 1 zur Klinikrichtlinie

Tierärztliche Klinik für Kleintiere

1. Umfang der Aufgaben

Die „Tierärztliche Klinik für Kleintiere“ ist eine ausgewiesene Spezialeinrichtung zur ambulanten und stationären Behandlung von Hunden, Katzen, Vögeln und Heimtieren.

2. Räumliche Anforderungen

- ein Wartezimmer/Rezeption/Büro
- ein Röntgenraum
- ein Entwicklungsraum oder ein Arbeitsplatz für digitales Röntgen (abdunkelbar)
- ein Laborraum
- zwei Behandlungsräume
- ein OP-Vorbereitungsraum, ein OP-Raum
- ein Hausapothekenraum
- der Größe der Klinik angemessene Sozial- und Sanitärräume
- eine geeignete Einrichtung zur Aufbewahrung von toten Tieren
- der Größe der Klinik angemessene stationäre Unterbringungsmöglichkeiten
- geeignete Möglichkeiten zur Isolierung von Patienten

3. Medizinisch-technische Anforderungen

Folgend apparative und technische Ausstattung muss vorhanden sein:

- ein vollständiges Instrumentarium zur chirurgischen Versorgung von Frakturen
- ein vollständiges Instrumentarium zur Durchführung von mindestens zwei gleichzeitig ablaufenden Operationen
- eine Röntgeneinrichtung
- geeignete Röntgenbefundungsmöglichkeiten (abdunkelbarer Arbeitsplatz, Lichtkasten)
- Einrichtungen zur flexiblen und starren Endoskopie für die behandelten Tierarten
- ein Ultraschallgerät mit angemessener Sondenausstattung
- ein EKG-Gerät
- Augenuntersuchungsgeräte
- eine Zahnbehandlungseinheit
- zwei Narkosegeräte mit der Möglichkeit zur Beatmung
- Geräte zur Narkoseüberwachung
- geeignete Sterilisationsmöglichkeiten
- Laboreinrichtungen für hämatologische, klinisch-chemische Untersuchungen sowie für Kot- und Harnuntersuchungen

Anhang 2 zur Klinikrichtlinie

Tierärztliche Klinik für Pferde

1. Umfang der Aufgaben

Die „Tierärztliche Klinik für Pferde“ ist eine ausgewiesene Spezialeinrichtung zur ambulanten und stationären Behandlung von Pferden und anderen Equiden.

2. Räumliche Anforderungen

- ein Büro/eine Rezeption
- ein Untersuchungs-/Behandlungsraum mit Untersuchungsstand
- ein OP-Vorbereitungsraum
- ein OP-Raum mit Hebevorrichtung, OP-Tisch und OP-Leuchteneinheit
- eine Aufwachbox bzw. Narkosebox mit Hebevorrichtung
- ein Lagerraum für medizinische Geräte/Material
- ein Hausapothekenraum
- ein Personalraum
- der Größe der Klinik angemessene Sozial- und Sanitärräume
- eine Longierbahn
- eine Vortrabestrecke
- Außenboxen bzw. Stallboxen mit Außenöffnungen
- mindestens zwei Ausläufe/Paddocks
- mindestens sechs Pferdeboxen, davon zwei für Stute und Fohlen geeignet
- eine Isolierbox
- geeigneter Platz zur Lagerung von toten Tieren

3. Medizinisch-technische Anforderungen

Folgende apparative und technische Ausstattung muss vorhanden sein:

- eine Röntgeneinrichtung
- ein Blutgasanalysegerät
- ein Ultraschallgerät
- Einrichtung zur flexiblen und starren Endoskopie
- ein EKG-Gerät
- Instrumentarium für arthroskopische, allgemeinchirurgische, osteosynthetische und geburtshilfliche Operationen
- Augenuntersuchungsgeräte
- eine Zahnbehandlungseinheit
- ein Narkosegerät
- ein Gerät zur Narkoseüberwachung
- geeignete Sterilisationsmöglichkeiten
- Laboreinrichtungen für hämatologische, klinisch-chemische sowie für Kot- und Harnuntersuchung